

Rechtsgrundlage der 7. Planänderung

1. Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der Fassung der letzten Änderung.
2. Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I., S. 132) zul. geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
3. VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
4. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) i.d.F. in der Fassung der letzten Änderung.
5. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08. August 1995 (GBl. S. 617), geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2003 (GBl. S. 695) in der Fassung der letzten Änderung.

Ergänzung der Bebauungsvorschriften

Durch die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Müllhofen“ wird § 3 Abs. 7 der Bebauungsvorschriften wie folgt ergänzt:

Aus baugestalterischen und städtebaulichen Gründen wird im WA-Gebiet die Gebäudetiefe gem. § 73 Abs. 1 Nr. 8 LBO auf ein Höchstmaß von 20,0 m begrenzt.

Ausgenommen von dieser Regelung wird das Grundstück Flst.Nr. 17131. Bei diesem Grundstück darf die max. Gebäudetiefe von 20,0 m unter der Voraussetzung überschritten werden, dass die Gebäudeteile über 20,00 m weder wohnlichen noch gewerblichen Zwecken dienen und eine Gesamthöhe von 6,50 m nicht überschreiten.

Anmerkung:

Der bisherige Text des § 3 Abs. 7 der Bebauungsvorschriften wurde in Kursiv-Schrift geschrieben.